



Ausnahmeregelung für GLÖZ 8 Flächen im Antragsjahr 2024

Nachdem am 7. März 2024 das Kabinett die vom Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) vorgelegte GAP-Ausnahme-Verordnung beschlossen hat, ergaben sich bei der Verhandlung bzw. Beschluss im Bundesrat am 22. März noch kleine Änderungen. Damit sind die GLÖZ 8 Ausnahmen für das Antragsjahr 2024 jetzt fix.

GLÖZ 8 kann im Antragsjahr 2024 erfüllt werden, indem auf **4 Prozent der Ackerflächen**

- Brachen angelegt und/oder
- **Leguminosen** angebaut und/oder
- **Zwischenfrüchte** (Gewichtungsfaktor 1) angebaut werden.

Es ist eine Kombination aus den drei Möglichkeiten erlaubt, um die 4 % GLÖZ 8 Flächen zu erreichen.

Auf GLÖZ 8-Flächen (Stilllegung, Zwischenfrüchte, Leguminosen) dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die **Ökoregelung 1 (freiwillige Stilllegung)** kann beantragt werden, auch wenn **GLÖZ 8 mit Leguminosen und/oder Zwischenfrüchten erfüllt wird**.

GLÖZ 8-Zwischenfrüchte:

- Etablierung nach guter fachlicher Praxis (Keine konkreten Vorgaben zum Aussaatzeitpunkt)
- Auch Untersaaten möglich
- Keine Vorgaben zu den Kulturen
- Standzeit der Zwischenfrucht bis 31.12.
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Düngung nach DüV möglich
- GLÖZ 8 Code in Fiona: 67 – Zwischenfrüchte/Untersaat

GLÖZ 8-Leguminosen:

- Klein- oder großkörnige Leguminosen (auch Sojabohne)
- Gemenge (z.B. mit Getreide oder Gras) sind zulässig, wenn die Leguminosen auf der Fläche überwiegen
→ Nutzcodes: Gemenge Leguminosen-Getreide 250 und Gras-Leguminosen-Gemisch 434, **nicht möglich**: Klee gras, Luzerne-Gras-Gemenge 422
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Nutzung erlaubt
- Düngung nach DüV möglich
- GLÖZ 8 Code in Fiona: 68 – Leguminosen
- Keine Kombination mit den Ökoregelungen 2 und 6

GLÖZ 8 und FAKT II

- D2: Alle mit dem GLÖZ 8 Code codierten Flächen sind förderfähig. Auch GLÖZ 8-Brachen bis zu einem Anteil von 4 % der Ackerfläche förderfähig (Einführung/Beibehaltung)
- E1.2: GLÖZ 8-Zwischenfrüchte sind nicht kombinierbar mit der FAKT II-Maßnahme „Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau“ (E1.2)
- E3/ E10: GLÖZ 8-Leguminosen sind nicht kombinierbar mit den FAKT II-Maßnahmen „Herbizidverzicht im Ackerbau“ (E3) sowie „Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau“ (E10)

Ökoregelung 1a

Auch wenn Sie jetzt GLÖZ 8 nicht durch Stilllegung erbringen, gilt es gut abzuwägen ob schon eingesäte Stilllegungen jetzt umgebrochen werden. Die Ausnahme gilt stand heute nur für das Antragsjahr 2024, das heißt 2025 müsste GLÖZ 8 wieder mit Stilllegungen erbracht werden. **Nutzen Sie die Möglichkeit zumindest einen Teil ihrer Pflichtstilllegung in die attraktive Ökoregelung 1a zu überführen.**

Ausblick:

Die EU-Kommission hat nun vorgeschlagen GLÖZ 8 (und damit die Pflichtstilllegung) für die restlichen Jahre der GAP komplett zu streichen. Dieser Vorschlag benötigt die Zustimmung des Agrarrats und des EU-Parlaments. Es wird ein verkürztes Verfahren angestrebt, um es vor der Neuwahl des EU-Parlaments abzuschließen. **Wir hoffen alle, dass so schnell wie möglich Klarheit herrscht über die Zukunft von GLÖZ 8.**